

Nr 165 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz erlassen und das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz vom über die Organisation der Verwaltungsorgane in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz – S.LAOG)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

2. Hauptstück

Organe

1. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 2 Einrichtung

2. Abschnitt

Obereinigungskommission

§ 3 Einrichtung und Zusammensetzung

§ 4 Geschäftsgang

§ 5 Weisungsfreiheit

3. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

§ 6 Einrichtung und Zusammensetzung

§ 7 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8 Geschäftsgang

§ 9 Weisungsfreiheit

4. Abschnitt

Gleichbehandlungskommission und Anwältin oder Anwalt für Gleichbehandlung

§ 10 Einrichtung und Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission

§ 11 Geschäftsgang in der Gleichbehandlungskommission

§ 12 Bestellung der Anwältin oder des Anwalts für Gleichbehandlung

§ 13 Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

3. Hauptstück

Begleitregelungen

§ 15 Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 16 Arbeitsschutz für Landwirtinnen und Landwirte

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In- und Außerkrafttreten

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Organisation folgender Organe des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft:

1. Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
2. Obereinigungskommission,
3. Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle,
4. Gleichbehandlungskommission und
5. Anwältin oder Anwalt für Gleichbehandlung.

2. Hauptstück

Organe

1. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Einrichtung

§ 2

- (1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet.
- (2) Als Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dürfen nur Personen bestellt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet besitzen.
- (3) Die Kanzleigeschäfte der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

2. Abschnitt

Obereinigungskommission

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 3

- (1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Obereinigungskommission eingerichtet.
- (2) Der Obereinigungskommission gehören als Mitglieder an:
 1. die oder der Vorsitzende und
 2. vier weitere Mitglieder.
- (3) Die oder der Vorsitzende wird von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung bestellt. In gleicher Weise ist für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine Stellvertretung zu bestellen. Dieser obliegt die Vertretung der oder des Vorsitzenden während der Dauer ihrer oder seiner Verhinderung.
- (4) Die Mitglieder gemäß Abs 2 Z 2 sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, und zwar zwei Vertretungen aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und zwei Vertretungen aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Vorschlag ihrer gesetzlichen Interessenvertretung. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.
- (5) Die Funktion als Mitglied der Obereinigungskommission endet durch

1. Tod,
2. Ablauf der Bestelldauer,
3. Verzicht oder
4. Widerruf der Bestellung.

Im Bedarfsfall ist die Obereinigungskommission durch Neubestellung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Die Abs 3 und 4 gelten für diesen Fall sinngemäß.

(6) Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Amt der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(7) Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen.

(8) Die Abs 5, 6 und 7 gelten auch für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden und für die Ersatzmitglieder.

Geschäftsgang

§ 4

(1) Die Obereinigungskommission ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammenritt zu erfolgen.

(2) Die Sitzungen der Obereinigungskommission sind nicht öffentlich. Die Obereinigungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und neben der oder dem Vorsitzenden mindestens je ein weiteres Mitglied der Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwesend sind. Stimmberechtigt ist außer der oder dem Vorsitzenden stets nur die gleiche Anzahl von Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn bei den einzelnen Sitzungen der Obereinigungskommission von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eine ungleiche Anzahl von Vertretungen anwesend ist, scheidet von der Stimmberechtigung auf der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite eine Vertretung aus, sodass auf beiden Seiten die gleiche Zahl von Vertretungen stimmberechtigt ist. Die auszuscheidende Person wird durch das Los bestimmt. Die Beschlüsse der Obereinigungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab und darf sich der Stimme nicht enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Obereinigungskommission kann die Beratung und Beschlussfassung auch in Form einer Videokonferenz durchführen. Dafür gelten die Vorgaben des Abs 2 mit der Maßgabe, dass die bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern auch im virtuellen Raum gleichzeitig anwesend zu sein hat.

(4) Die Obereinigungskommission kann ihre Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der oder dem Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und der oder dem Vorsitzenden innerhalb der von ihr oder ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung der Obereinigungskommission mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen oder von der oder dem Vorsitzenden in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat zu enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der anwesenden Mitglieder und
3. gefasste Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen und den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(6) Für die Entschädigung der Mitglieder der Obereinigungskommission gemäß § 3 Abs 2 Z 2 gelten die Bestimmungen des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Obereinigungskommission, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte unter der Leitung der oder des Vorsitzenden, werden in einer Geschäftsordnung getroffen, die von der Obereinigungskommission mit Genehmigung der Landesregierung zu erlassen ist.

(8) Die Kanzleigeschäfte der Obereinigungskommission sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

Weisungsfreiheit

§ 5

(1) Die Mitglieder der Obereinigungskommission sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Obereinigungskommission zu unterrichten.

3. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 6

(1) Bei der Obereinigungskommission ist auf Antrag eines der Streitteile eine Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle zu errichten.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die oder der Vorsitzende ist von der oder dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs 1) nicht zustande, ist sie auf Antrag eines der Streitteile von der oder dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreis der Berufsrichterinnen und Berufsrichter zu erfolgen, die beim Landesgericht Salzburg ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtsachen betraut sind.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer namhaft zu machen, davon eine Person aus einer Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer; die zweite Person soll aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs 1) die Nominierung der Beisitzerinnen oder Beisitzer nicht vorgenommen, hat die oder der Vorsitzende der Obereinigungskommission sie aus der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer jener Gruppe (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), welcher die säumige Person angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzerinnen und Beisitzer der oder dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Obereinigungskommission hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle und die Beisitzerinnen und Beisitzer unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(5) Die Landesregierung hat die Bestellung zu einem Mitglied der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen.

Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7

(1) Die Landesregierung hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und eine Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erstellen (Beisitzerlisten). Die Vorschläge sind von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten. Bei Erstattung der Vorschläge und Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzerinnen und Beisitzer und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind der Obereinigungskommission, den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(3) Die Beisitzerlisten können bei der Obereinigungskommission während der Amtsstunden von jeder Person eingesehen werden.

Geschäftsgang

§ 8

(1) Die Verhandlungen der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich. Die Schlichtungsstelle ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sowohl die oder der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals dieselbe oder eine andere von der gleichen Partei namhaft gemachte beisitzende Person unentschuldigt nicht erschienen, wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern die oder der Vorsitzende und mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer von jedem der Streitteile anwesend sind. Die Beschlüsse der Schlichtungsstelle werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; bei Stimmengleichheit nimmt sie oder er nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Sie oder er gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle kann die Verhandlung und Beschlussfassung auch in Form einer Videokonferenz durchführen. Dafür gelten die Vorgaben des Abs 1 mit der Maßgabe, dass die bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern auch im virtuellen Raum gleichzeitig anwesend zu sein hat.

(3) Für die Entschädigung der Mitglieder der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle gelten die Bestimmungen des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes.

(4) Soweit erforderlich, können die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Verhandlungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte unter der Leitung der oder des Vorsitzenden, in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die von der Schlichtungsstelle mit Genehmigung der Landesregierung zu erlassen ist.

(5) Die Kanzleigeschäfte der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

Weisungsfreiheit

§ 9

(1) Die Mitglieder der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle zu unterrichten.

4. Abschnitt

Gleichbehandlungskommission und Anwältin oder Anwalt für Gleichbehandlung

Einrichtung und Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission

§ 10

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Gleichbehandlungskommission eingerichtet.

(2) Der Gleichbehandlungskommission gehören als Mitglieder an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann oder eine von ihr oder ihm damit betraute Person aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung,
2. eine Vertretung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg,
3. eine Vertretung der Landarbeiterkammer für Salzburg,
4. eine Vertretung des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Salzburg,

5. eine Vertretung des Salzburger Land- und Forstarbeiterbundes,
6. eine Vertretung der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Landessekretariat Salzburg und
7. eine Vertretung des Amtes der Landesregierung.

Für jedes der Mitglieder gemäß Z 2 bis 6 ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die von einer Interessenvertretung kommenden Mitglieder gemäß Abs 2 Z 2 bis 6 müssen zum Salzburger Landtag wählbar sein; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie werden von der Landeshauptfrau oder vom Landeshauptmann als Vorsitzender oder Vorsitzendem auf Vorschlag ihrer Interessenvertretung, wenn ein solcher nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung erstattet wird, auch ohne Vorliegen eines Vorschlages bestellt und haben bei Antritt ihres Amtes der oder dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben.

(4) Die Funktion als Mitglied der Gleichbehandlungskommission endet durch

1. Tod,
2. Ablauf der Bestelldauer,
3. Verzicht oder
4. Widerruf.

Im Bedarfsfall ist die Gleichbehandlungskommission durch Neubestellung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Die Abs 2 und 3 gelten für diesen Fall sinngemäß.

(5) Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Amt der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(6) Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder Vorsitzender hat die Bestellung zu einem Mitglied der Gleichbehandlungskommission gemäß Abs 2 Z 2 bis 6 bei Widerruf des diesbezüglichen Vorschlages durch die Interessenvertretung und bei grober Verletzung oder Vernachlässigung seiner mit dem Amt verbundenen Pflichten zu widerrufen. Eine Entsendung gemäß Abs 2 Z 7 kann jederzeit widerrufen werden. Gleiches gilt für eine Betrauung gemäß Abs 2 Z 1.

(7) Die Landesregierung hat die Bestellung zu einem Mitglied der Gleichbehandlungskommission zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen.

(8) Die Abs 3 bis 7 gelten auch für die Ersatzmitglieder.

Geschäftsgang in der Gleichbehandlungskommission

§ 11

(1) Die Gleichbehandlungskommission ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf oder bei Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder der Anwältin oder des Anwalts für Gleichbehandlung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gleichbehandlungskommission sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder oder die Anwältin oder der Anwalt für Gleichbehandlung dies verlangt, hat die oder der Vorsitzende bestimmte Fachleute beizuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Gleichbehandlungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab und darf sich der Stimme nicht enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission ist in deren Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. § 7 AVG und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Gleichbehandlungskommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes im Einzelfall einem Ausschuss übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Ein solcher Ausschuss hat aus drei oder fünf Mitgliedern zu bestehen, davon

je ein Mitglied oder zwei Mitglieder von Seiten der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(6) Den Vorsitz in einem Ausschuss hat die oder der Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission zu führen. Die übrigen Mitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden über Vorschlag der Mitglieder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission zu entnehmen. Die Abs 2 bis 4 gelten für Ausschüsse sinngemäß.

(7) Die Gleichbehandlungskommission kann die Beratung und Beschlussfassung auch in Form einer Videokonferenz durchführen. Dafür gelten die Vorgaben der Abs 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass die bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern auch im virtuellen Raum gleichzeitig anwesend zu sein hat.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission einschließlich ihrer Ausschüsse, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte unter der Leitung der oder des Vorsitzenden, werden in einer Geschäftsordnung getroffen, die von der Gleichbehandlungskommission mit Genehmigung der Landesregierung zu erlassen ist.

(9) Für die Entschädigung der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission gemäß § 10 Abs 2 Z 2 bis 6 gelten die Bestimmungen des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes.

(10) Die Kanzleigeschäfte der Gleichbehandlungskommission sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

Bestellung der Anwältin oder des Anwalts für Gleichbehandlung

§ 12

(1) Die Landesregierung hat eine Anwältin oder einen Anwalt für Gleichbehandlung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Vor der Bestellung sind die Landarbeiterkammer für Salzburg und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg anzuhören.

(2) Die Funktion als Anwältin oder Anwalt für Gleichbehandlung endet durch

1. Tod,
2. Ablauf der Bestelldauer,
3. Verzicht oder
4. Widerruf der Bestellung.

(3) Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Amt der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen.

(5) Die Anwältin oder der Anwalt für Gleichbehandlung ist berechtigt, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(6) Die Kanzleigeschäfte der Anwältin oder des Anwalts für Gleichbehandlung sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme

§ 13

(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die Anwältin oder der Anwalt für Gleichbehandlung sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die Anwältin oder der Anwalt für Gleichbehandlung dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser Tätigkeit auch nicht benachteiligt werden.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission und der Anwältin oder des Anwalts für Gleichbehandlung zu unterrichten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 14

(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die Anwältin oder der Anwalt für Gleichbehandlung haben über den Inhalt der Beratungen und das Ergebnis der Abstimmungen, über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Geheimnisse, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Außerdem sind sie zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln sind.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung einer unter die §§ 10 oder 12 fallenden Funktion.

3. Hauptstück

Begleitregelungen

Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 15

Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen haben, soweit sie dies für erforderlich erachten, bei der Vollziehung von landesrechtlichen Rechtsvorschriften vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von Landwirtinnen und Landwirten oder von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren, insbesondere bei der Erteilung von Baubewilligungen, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Schutzmaßnahmen herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

Arbeitsschutz für Landwirtinnen und Landwirte

§ 16

Die §§ 186 Abs 1 und 5, 190, 198 Abs 1 bis 4, 200 Abs 1 und 2, 202 bis 208, 209 Abs 1 bis 4, 210 Abs 2, 217 bis 223, 225 bis 228 und 234 Abs 1 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl I Nr 78, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 121/2021 finden zum Schutz der Landwirtin oder des Landwirtes sinngemäß auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist befugt, die Einhaltung dieser Bestimmungen in solchen Betrieben zu kontrollieren. Darauf finden die §§ 257 bis 263 des Landarbeitsgesetzes 2021 in der genannten Fassung sinngemäß Anwendung.

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 17

(1) Die nach diesem Gesetz zu bestellenden Organe sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 18 Abs 1 neu einzurichten. Die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 80/2019, bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Dies gilt auch für die nach den bisher geltenden Vorschriften mit dem Vorsitz betraute Person der Gleichbehandlungskommission und ihre Stellvertretung sowie für die Anwältin für Gleichbehandlung.

(2) Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Funktion als Mitglied der im Abs 1 genannten Organe gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

In- und Außerkrafttreten

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Abs 3 treten die Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 80/2019, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 1 außer Kraft, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch als Landesrecht gelten.

(3) § 250 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 80/2019, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Artikel II

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 73/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Z 1 lautet die lit c:

„c) bei der Regelung der Dienstverhältnisse ihrer Mitglieder mitzuwirken und diese dabei beratend zu unterstützen sowie mit den nach dem Landarbeitsgesetz 2021, BGBl I Nr 78, kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber Kollektivverträge abzuschließen;“

2. Im § 48 wird angefügt:

„(13) § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 wurde die Regelungskompetenz für den Bereich „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ von Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG nach Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG übertragen (Art 1 Z 6 und 8 der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019). Während also bis zu diesem Zeitpunkt die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache war, liegt nunmehr die Kompetenz zur Regelung des materiellen Landarbeitsrechts ausschließlich beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern.

In Ausübung seiner Regelungshoheit gemäß Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG hat der Bundesgesetzgeber das Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl I Nr 78, erlassen. Dieses Gesetz fasst jene Bestimmungen zusammen, die bisher in Grundsatz- und Ausführungsgesetzen enthalten waren. Es übernimmt insbesondere auch die bestehenden Organe und weist ihnen Aufgaben im Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts zu. Die Einrichtung dieser Landesverwaltungsorgane obliegt aber nicht dem Bundes-, sondern dem Landesgesetzgeber, weshalb zur vollen Wirksamkeit des Landarbeitsrechts neben dem bundesrechtlichen LAG landesrechtliche Organisationsgesetze zu erlassen sind. Der Salzburger Landesgesetzgeber nimmt seine Kompetenz durch Erlassung des vorliegenden Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes – S.LAOG wahr (Artikel I). Als Vorbild für die konkreten Regelungen diente das Organisationsrecht der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996. Die darin eingerichteten Organe haben sich bewährt und sollen – mit Ausnahme der Einigungskommission – in der bisherigen Form beibehalten werden. In rechtstechnischer Hinsicht wurde dafür der Weg der Neuerlassung gewählt, weil die Aufrechterhaltung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der LArbO 1995 nicht zweckmäßig erscheint, insbesondere wurde auf Grund der früheren kompetenzrechtlichen Lage nicht immer trennscharf zwischen organisationsrechtlichen und materienrechtlichen Bestimmungen unterschieden. Die Organisationsbestimmungen werden nun vom Materienrecht losgelöst und in einem neuen Gesetz, dem S.LAOG, zusammengefasst.

Vor dem Hintergrund der Aufgabenzuweisung durch das LAG sollen folgende Organe eingerichtet werden:

- Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- Obereinigungskommission
- Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle
- Gleichbehandlungskommission
- Anwältin oder Anwalt für Gleichbehandlung.

Anstelle der Bezeichnungen „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ werden nach Vorbild des LAG die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ eingeführt. Darüber hinaus werden sämtliche personenbezogene Festlegungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form getroffen.

Im Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 – LAK-G, LGBl Nr 2, wird eine Verweisung angepasst (Artikel II).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Erlassung dieses Gesetzes keine Mehrkosten verbunden sind, da die eingerichteten Organe jenen in der LArbO 1995 entsprechen. Durch den Wegfall der Einigungskommissionen ist auf Grund des bereits bisher sehr geringen Aktenanfalles keine nennenswerte Kostenersparnis zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen das Vorhaben kein Einwand erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz):

Zum 1. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 listet jene Verwaltungsorgane auf, die zur Vollziehung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft gemäß dem LAG eingerichtet werden sollen, nämlich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Obereinigungskommission, die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle, die Gleichbehandlungskommission und die Anwältin oder der Anwalt für Gleichbehandlung. Sie alle waren auch im bisherigen Landarbeitsrecht der LArbO 1995 enthalten. Die früher bestehende Einigungscommission wurde durch das LAG abgeschafft.

Die ebenfalls im LAG vorgesehene Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird nicht im Rahmen dieses Gesetzes eingerichtet, sondern findet sich in der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69.

Zum 2. Hauptstück (Organe):

Zum 1. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaftsinspektion):

Zu § 2 (Einrichtung):

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion war bisher in § 135 LArbO 1995 eingerichtet. Auch das neue LAG bestimmt, dass für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, welche von den Ländern als Organisationsgesetzgeber einzurichten sind, zuständig sind (§§ 256 ff LAG). Mit § 2 soll die Einrichtung dieses Organs erfolgen. Die Bestimmung wurde analog zu jener der anderen Bundesländer gestaltet.

Zum 2. Abschnitt (Obereinigungskommission):

Zu § 3 (Einrichtung und Zusammensetzung):

Die §§ 250 ff LArbO 1995 enthalten organisationsrechtliche Bestimmungen über die Einrichtung und Zusammensetzung der Obereinigungskommission. Da auch das neue LAG Aufgaben für dieses Organ enthält (§ 421 LAG), werden die bisherigen Bestimmungen im S.LAOG weitergeführt, jedoch nach dem Vorbild der Regelungen in den anderen Bundesländern ergänzt.

Die Anforderungen an die Mitglieder der Obereinigungskommission werden in ihren Grundzügen aus der LArbO 1995 übernommen. Die mit dem Vorsitz betraute Person sowie deren Stellvertretung sollen rechtskundige Landesbedienstete sein, die frühere Voraussetzung des Beamten-Status entfällt. Im Unterschied zu bisher soll auch nur mehr eine einzige Stellvertretung eingerichtet werden (statt „eine oder mehrere“). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Kommission von acht weiteren Mitgliedern auf vier verkleinert und ihre Funktionsdauer von drei auf fünf Jahre verlängert. Die Bestellung der vier weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder soll wie bisher auf Vorschlag der Landwirtschafts- und der Landarbeiterkammer zu gleichen Teilen erfolgen. Neu aufgenommen werden auch Bestimmungen über das Ende der Funktion als Mitglied der Obereinigungskommission.

Zu § 4 (Geschäftsgang):

Neu geregelt werden sollen die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Anfertigung von Niederschriften und die Entschädigung der Mitglieder (ausgenommen der oder des Vorsitzenden). Um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, sollen Beschlüsse auch in Form einer Videokonferenz oder im Umlaufwege gefasst werden können. Weiters soll klargestellt werden, dass die Obereinigungskommission eine Geschäftsordnung erlässt und die Kanzleigeschäfte der Obereinigungskommission vom Amt der Landesregierung zu besorgen sind.

Zu § 5 (Weisungsfreiheit):

Neu aufgenommen werden soll, dass die Mitglieder der Obereinigungskommission in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei sind (§ 5 Abs 1). Die Landesregierung soll jedoch berechtigt sein, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommission zu unterrichten (Abs 2) und Mitglieder abzurufen (§ 3 Abs 7). Dies entspricht der Vorgabe in Art 20 Abs 2 B-VG, wonach durch Gesetz Organe (zB mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgabe) von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden können, jedoch ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist. Dieses muss zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen, umfassen.

Zum 3. Abschnitt (Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle):**Zu den §§ 6 bis 9:**

Die bisher in den §§ 255, 256 und 258 LArbO 1995 enthaltenen organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle sollen nahezu unverändert übernommen werden. Die Aufgaben der Schlichtungsstelle im Zusammenhang mit Betriebsvereinbarungen ergeben sich aus § 422 LAG. Neu aufgenommen werden soll die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle in Ausübung ihrer Funktion. Die Vorgaben des Art 20 Abs 2 B-VG werden eingehalten.

Zum 4. Abschnitt (Gleichbehandlungskommission und Anwältin oder Anwalt für Gleichbehandlung):**Zu den §§ 10 bis 14:**

Die bisher in den §§ 258a bis 260, 262 und 263 LArbO 1995 enthaltenen organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung sollen in das neue S.LAOG übernommen werden. In systematischer und inhaltlicher Hinsicht werden sie an die Regelungen der anderen Bundesländer angepasst. Im LAG sind die Aufgaben der mit Gleichbehandlungsangelegenheiten betrauten Stellen im 15. Abschnitt geregelt.

Abweichend zum geltenden Recht wird vorgesehen, dass die Regelung über die Vorsitzführung (§ 10 Abs 2 Z 1) nicht mehr auf den Beamten-Status abstellt, sondern ausdrücklich alle rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung umfasst. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Kommission von bisher elf auf sieben Mitglieder verkleinert werden, indem anstelle der bisher zwei Vertretungen der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Salzburg und des Amtes der Landesregierung nur mehr je eine Vertretung zu bestellen bzw entsenden ist (§ 10 Abs 2 Z 2, 3, 4 und 7). Die weiteren Mitglieder, nämlich je eine Vertretung für die Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sowie den Salzburger Land- und Forstarbeiterbund, sollen wie bisher bestehen bleiben (§ 10 Abs 2 Z 5 und 6).

Vorbemerkungen zum 3. Hauptstück (Begleitregelungen):

Die Bestimmungen des 3. Hauptstückes werden aus dem geltenden Recht übernommen und zeichnen sich dadurch aus, dass sie vom Landesgesetzgeber nicht in Ausübung der Organisationshoheit über Landesverwaltungsorgane erlassen werden, sondern in seiner Rolle als Materiengesetzgeber.

Zu § 15 (Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion):

Diese Bestimmung stammt aus § 140 Abs 2 LArbO 1995 und erweitert den Zuständigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion über die Aufgaben des LAG hinaus auf andere landesrechtliche Rechtsvorschriften. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers stützt sich dabei auf die aus Art 15 Abs 1 B-VG ableitbaren Materienkompetenzen, wie das Baurecht. Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen haben, soweit sie dies für erforderlich erachten, bei der Vollziehung von landesrechtlichen Rechtsvorschriften vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von Landwirtinnen und Landwirten oder von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren, insbesondere bei der Erteilung von Baubewilligungen, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Die Praxis zeigt, dass nicht für jedes landwirtschaftliche Bauvorhaben eine Begutachtung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlich ist. Anstelle der bisher unbeschränkten Verpflichtung zur Einholung einer Äußerung bei jeder Erteilung von Baubewilligungen soll daher nun festgelegt werden, dass eine solche bei Erforderlichkeit einzuholen ist. Diese Formulierung gibt den Baubehörden einen gewissen Freiraum, bei welchen landwirtschaftlichen Bauvorhaben sie eine sachverständige Beurteilung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hinsichtlich des Arbeitsschutzes einholen. Die Einbindung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Bauvorhaben in der Land- und Forstwirtschaft bezweckt, dass von vornherein die gesetzlich geforderten Maßnahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden und nachträgliche meist kostspielige Umbauten zu deren Realisierung hintangehalten werden können. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, zumal die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bereits bei der Planung derartiger Vorhaben berücksichtigt werden können.

Zu § 16 (Arbeitsschutz für Landwirtinnen und Landwirte):

Mit § 16 soll die Vorschrift des bisherigen § 268 LArbO 1995 weitergeführt werden. Diese materiellrechtliche Bestimmung gründet sich auf Art 15 Abs 1 B-VG und soll die Lücke in jenen Bereichen füllen, in denen auf Bauernhöfen nur die Landwirtin oder der Landwirt selbst arbeitet und das Landarbeitsrecht gemäß Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG deshalb nicht anzuwenden ist.

§ 16 erteilt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Befugnis, auch jene Betriebe, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind, hinsichtlich der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dies ist erforderlich, da sich die der Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch das LAG übertragenen Aufgaben ausschließlich auf den Arbeitnehmerschutz beziehen, nicht jedoch auf den Schutz von den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern selbst. Die erweiterte Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt und soll beibehalten werden. So können durch Beratung und Aufklärung über Gefahrenmomente auch für die Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben schwere Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft hintangehalten werden. Diese Regelung ist auch für Betriebe, die Praktikantinnen oder Praktikanten beschäftigen, von großem Nutzen. In diesem Zusammenhang wurde auch im § 78 Abs 5 des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018, LGBl Nr 53, die Regelung aufgenommen, dass Lehrpersonen, die im Zuge der Praktikumsbetreuung oder des Praktikumsbesuches erkennbare Sicherheitsmängel am Praktikumsbetrieb feststellen, dies der Schulleitung zu melden haben. Die Schulleitung hat in einem solchen Fall die Land- und Forstwirtschaftsinspektion davon zu informieren. Hinsichtlich der Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion für diesen Aufgabenbereich sollen die Regelungen des LAG sinngemäß angewendet werden.

Zum 4. Hauptstück (Schlussbestimmungen):

Zu § 17 (Übergangsbestimmungen):

Auf Grund der Reduktion der Mitgliederzahl der Obereinigungskommission und der Gleichbehandlungskommission sollen die von diesem Gesetz erfassten Organe innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu bestellt werden. Die bisher bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen bis dahin im Amt bleiben. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Funktion sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Zu § 18 (In- und Außerkrafttreten):

Mit 1. Jänner 2020 wurde die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Landarbeitsrechts von Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG auf Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG übertragen. Das entsprechende Grundsatzgesetz trat mit diesem Zeitpunkt außer Kraft, die landesrechtlichen Ausführungsgesetze zum Grundsatzgesetz galten fortan als partikuläres Bundesrecht weiter (Art 151 Abs 63 Z 4 B-VG). Die LArbO 1995 galt ab diesem Zeitpunkt also als Bundesgesetz mit dem Wirkungsbereich für das Land Salzburg.

Am 1. Juli 2021 ist das auf Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG gestützte LAG in Kraft getreten und hat die Geltung der Ausführungsgesetze als partikuläres Bundesrecht beendet. Punktuell erklärt das LAG aber auch weiterhin die Ausführungsgesetze für anwendbar (zB § 428 Abs 9 LAG betreffend die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung).

Von der Kompetenzverschiebung bzw den Anordnungen des LAG nicht berührt werden jene Bestimmungen der LArbO 1995, die sich nicht auf Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG gestützt haben, sondern vom Landesgesetzgeber auf Grund von Art 15 Abs 1 B-VG als Organisationsgesetzgeber (oder als Materiengesetzgeber) erlassen wurden. Diese stehen unverändert als Landesrecht in Geltung. Zur besseren Verständlichkeit werden sie nun aber im neuen S.LAOG zusammengefasst. Die auf Art 15 Abs 1 B-VG gestützten Bestimmungen der LArbO 1995 haben deshalb außer Kraft zu treten.

Davon ist jedoch die Bestimmung des § 250 LArbO 1995 über die Einigungskommission auszunehmen. Diesem Verwaltungsorgan kamen nach der früheren Rechtslage Aufgaben im Bereich der Betriebsverfassung zu. Das neue LAG kennt die Einigungskommission hingegen nicht mehr, weshalb auch im S.LAOG eine entsprechende Festlegung fehlt. Rücksicht ist jedoch auf die laufenden Verfahren zu nehmen. Aus diesem Grund sieht § 428 Abs 10 LAG vor, dass die Einigungskommission zur Erledigung der am 1. Juli 2021 anhängigen Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2022 zuständig ist. Dafür hat sie gemäß § 428 Abs 10 zweiter Satz LAG das Materien- und Verfahrensrecht nach der LArbO 1995 anzuwenden. Damit auch das Organisationsrecht der LArbO 1995 weiterhin zur Anwendung kommen kann, hat der Landesgesetzgeber eine Anordnung zu treffen.

Vor dem Hintergrund dieser komplexen kompetenzrechtlichen Situation beschränkt sich § 18 Abs 2 darauf, die LArbO 1995 außer Kraft zu setzen, soweit sie überhaupt noch als Landesrecht gegolten hat. Anderes soll nur für § 250 LArbO 1995 gelten, welcher erst mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft tritt (§ 18 Abs 3).

Auf Grund der Kompetenzverschiebung sind folgende Durchführungsverordnungen zur LArbO 1995 mit 1. Jänner 2020 aus dem Rechtsbestand des Landes ausgeschieden: die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung 1980, LGBl Nr 34, die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung 1980, LGBl Nr 33, die Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl

Nr 53/1977, und die Salzburger Arbeitsstättenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft, LGBl Nr 101/2003.

Zu Artikel II (Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000):

Das LAK-G verweist bei den Aufgaben der Landarbeiterkammer in § 5 Z 1 lit c auf die Salzburger Landarbeitsordnung, die in diesem Bereich jedoch mit dem Inkrafttreten des neuen LAG außer Kraft getreten ist. Es soll daher bezüglich des Abschlusses von Kollektivverträgen der Landarbeiterkammer mit kollektivvertragsfähigen Körperschaften auf das neue LAG verwiesen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.